

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich des Faschingsumzuges „Lech-Express 2026“ am Dienstag, 17. 02. 2026 im Gemeindegebiet entstehen könnten, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Während des Faschingsumzuges werden in der Zeit von **Dienstag, den 17.02.2026, 12.00 Uhr bis Dienstag, 17.02.2026, 24:00 Uhr** für die Veranstaltungsräume 1 und 2 nachstehende Anordnungen getroffen. Die Veranstaltungsräume werden wie folgt räumlich festgesetzt:

I. Definition der Veranstaltungsräume: (siehe auch anliegender Lageplan)

Veranstaltungsraum 1:

Aufstellung: (Darstellung im Lageplan: blaue Markierung)
Weiherstraße (gesamte Länge)
Jahnstraße (von Mertinger Straße bis Einmündung Fischerstraße)

Umzugsstrecke: (Darstellung im Lageplan: gelbe Markierung)
Fischerstraße, gesamte Länge bis zur Einmündung in die Dorfstraße
Dorfstraße von Einmündung Fischerstraße bis Einmündung Schützenstraße
Schützenstraße von der Dorfstraße bis zur Einmündung Gartenstraße
Gartenstraße in nördlicher Richtung bis „Am Anger“
„Am Anger“ bis zur Dorfstraße
Dorfstraße Richtung Norden bis zur Einmündung Raiffeisenstraße
Raiffeisenstraße bis Parkplatz Gasthaus „Zur Krone“ - Kronensaal

Auflösung: (Darstellung im Lageplan: orange Markierung)
Raiffeisenstraße Richtung Osten ab Parkplatz Gasthaus „Zur Krone“ - Kronensaal

Veranstaltungsraum 2

Faschingstreben: (Darstellung im Lageplan: grüne Markierung)
Platz vor dem ehemaligen Gasthaus „Zur Krone“ und im „Kronensaal“, Kirchstraße 4

II. Allgemeines:

1. Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Umzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Durch die „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ wurde ein Sicherheitskonzept erarbeitet und mit den betroffenen Behörden (Landratsamt, Rettungsdiensten, Polizei, etc.) abgestimmt. Das Sicherheitskonzept wird vollumfänglich von der Gemeinde Oberndorf a. Lech mitgetragen. Es wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzt diese bzw. präzisiert diese in den jeweiligen Punkten.
3. Durch die „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt, der mit mindestens -6- Personen die Einhaltung der u.g. Maßnahmen überwachen wird. Der Sicherheitsdienst ist die Fa. FECT-Event Security, Büro Lettenweg 2, 91710 Gunzenhausen, vertreten durch Herrn Richard Mordstein, Hauptstraße 7, 86698 Oberndorf a. Lech / OT Eggelstetten, Tel: 01 73 / 69 42 18 7. Die „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ stellt ebenfalls ausreichend Personen zu Sicherheitsdienstleistungen zur Verfügung. Der Einsatz wird durch die „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ koordiniert. Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Der Sicherheitsdienst hat nur solche Eingriffsbefugnisse, die gesetzlich jedermann in An-

spruch nehmen kann, insbesondere die bürgerlichen Schutz- und Selbsthilferechte, strafrechtliche Notwehr- und Festhalterechte. Gegenüber Dritten darf er körperliche Gewalt nur anwenden, wenn eine Notwehrlage vorliegt.

4. Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind (z.B. der Friedhof und alle angrenzenden Nachbargrundstücke), insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleine, o.ä.) entsprechend gekennzeichnet sind. Die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen entfernt werden. Die Entfernung wird ggf. kostenpflichtig durchgesetzt.
5. **Verboten sind Glasflaschen / Glasbehälter** (gleich welcher Art / Größe / Inhalts) im **Veranstaltungsraum 1 Aufstellung/Umzugsstrecke/Auflösung**) für
 - Umzugsteilnehmer auf Fahrzeugen
 - Umzugsteilnehmer in Fußgruppen zum Ausschank / zur Ausgabe an Nichtumzugsteilnehmer entlang der Umzugsstrecke;
(Erlaubt sind Glasflaschen/-behälter in geringer Menge zum Ausschank innerhalb der Fußgruppe, wenn sichergestellt ist, dass die Behältnisse nach Benutzung ordnungsgemäß entsorgt werden. Sofern Getränke aus den Fußgruppen heraus an Besucher verteilt werden, sind hierfür unzerbrechliche Flaschen oder Gläser (Pappe, PET, o.ä.) zu verwenden).
6. Es ist verboten, beim Betreten des **Veranstaltungsraums 2** (Faschingstreiben auf dem Parkplatz Gasthaus „Zur Krone“ – „Kronensaal“ und im „Kronensaal“, Kirchstraße 4, Oberndorf a.Lech, alkoholhaltige Getränke (unabhängig vom Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge) mit sich zu führen. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst, sowie der Eigentümer (Gemeinde Oberndorf a.Lech) sind berechtigt, entweder das Betreten des Veranstaltungsraums unter Mitführung von alkoholhaltigen Getränken zu untersagen oder die mitgeführten alkoholhaltigen Getränke vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes zu entsorgen. Es besteht kein Erstattungsanspruch auf entsorgte Getränke.

Sinngemäß gilt das gleiche für Personen, die sich nach Beginn der Veranstaltung (12.00 Uhr) bereits im Veranstaltungsraum 2 aufhalten und alkoholhaltige Getränke mit sich führen. Hier sind der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst berechtigt, entweder den Betroffenen aus dem Veranstaltungsraum zu verweisen oder die mitgeführten alkoholhaltigen Getränke (ohne Erstattungsanspruch) zu entsorgen.

Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls im Rahmen des Hausrechtes durchzusetzen.

7. Es ist verboten, innerhalb beider Veranstaltungsräume branntweinhaltige Getränke an Dritte zu verkaufen (Straßenverkauf). Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, den Verkauf sofort zu unterbinden und die branntweinhaltigen Getränke (ohne Erstattungsanspruch) zu entsorgen.
Im Veranstaltungsraum 2 ist es verboten, Getränke in Glasflaschen oder ähnlich zerbrechlichen Behältnissen aus-/weiterzugeben, sowie mitzunehmen. Glasflaschen für den Ausschank („hinter der Theke“/ im Gebäude) sind erlaubt. Für den Verkauf und die Weitergabe ist **unzerbrechliches Geschirr** (Tassen, Teller, Becher aus Pappe, Plastik o.ä.) zu verwenden.

8. Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (gleich welcher Art und Klasse) ist während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung in **beiden** Veranstaltungsräumen und auf den An- und Abfahrtsstrecken **verboten**.

9. Der Sanitätswachdienst wird durch das BRK KV Nordschwaben sichergestellt. Die Einsatzplanung unterliegt Frau Carolin Weidner, 0171/5162646. Den Anweisungen des Sanitätswachdienstes ist zur Erledigung deren Aufgabe vollumfänglich Folge zu leisten.
10. Der Veranstalter hat eine **ausreichende** Anzahl von Sanitäranlagen (innen beleuchtete Toilettenwagen bzw. von innen oder oben beleuchtete Digi-Toiletten), in beiden Veranstaltungsräumen für die Dauer der Veranstaltung aufzustellen und zu betreiben.

11. Während des gesamten Umzuges dürfen ausschließlich kleinere motorisierte Fahrzeuge, wie Rasenmähertraktoren, Oldtimertraktoren oder vergleichbare Fahrzeuge mit max. 30 PS eingesetzt werden. Fahrzeuge der am Umzug teilnehmenden Prinzenpaare sind von dieser PS-Regelung ausgenommen.
12. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
13. Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Fahrzeug zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten zu achten.
14. Für die verantwortliche Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
15. Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Begleitpersonen gehen, mindestens jedoch 2 Personen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer insbesondere Kinder in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen bereits volljährig und in jedem Fall nüchtern sein.
16. Das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
17. Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Fahrzeugen ist verboten.
18. Beim Mitführen von Kindern auf eventuellen Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
19. An den Fahrzeugen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
20. Auf allen Fahrzeugen dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch für andere Umzugsteilnehmer und Besucher des Umzuges ist das Mitführen von brennbaren Gasen, Feuerstellen (auch Grills) während des gesamten Faschingsumzuges nicht erlaubt.
21. Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden.
22. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Im Übrigen sind die Betriebsvorschriften zu beachten.
23. Auf den Fahrzeugen, auf denen ein Notstromaggregat betrieben wird, ist ein geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten.
24. Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Fahrzeugen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Getränke, Speisen oder andere Gegenstände dürfen nicht von den Wagen geworfen oder verabreicht werden.
25. Die Lautstärke, die von einer Musikbeschallung aus den Fahrzeugen entsteht, darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist so einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächste Gruppe hinaus wahrgenommen werden kann.
26. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

27. Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Russpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
28. Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf der Umzugsstrecken, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen.

III. Lärmschutz / Nachtruhe:

(gesetzliche Bestimmungen gem. Abschnitt 6.3 TA Lärm vom 26.08.1998)

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des Umzuges, auf max. 90 dBA zu begrenzen.

Bei der Zugaufstellung und nach Beendigung darf die maximale Lautstärke 70 dBA nicht überschreiten. Die Lautstärke von Musikanlagen ist angemessen einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächste Gruppe hinaus wahrgenommen werden kann.

Ab 18.00 Uhr ist die Musik auf den Fahrzeugen/Anhängern generell abzuschalten. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften für den mobilen Betrieb entsprechen.

Ab 22.00 Uhr ist absolute Nachtruhe einzuhalten.

IV. Verkehrssicherheit

Der **Veranstaltungsraum I** ist bis **zum 18.02.2026, 07:00 Uhr**, in sauberen und verkehrssicheren Zustand wieder an die Gemeinde Oberndorf a. Lech bzw. dem Grundstückseigentümer zu übergeben.

Der **Veranstaltungsraum II** ist bis **zum 18.02.2026, 15:00 Uhr**, in sauberen und verkehrssicheren Zustand wieder an die Gemeinde Oberndorf a. Lech bzw. dem Grundstückseigentümer zu übergeben.

V. Ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung

1. Absperrung des möglichen Zufahrtsstrecken zur Umzugsstrecke

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und zur Abwehr möglicher Terroranschläge werden alle möglichen Zufahrtswege zur Umzugsstrecke durch das Querstellen geeigneter und schwerer Fahrzeuge oder anderer baulicher Hindernisse (Betonverbinder-Bausteine, „Lego“-Betonsteine o.ä.) über eine größtmögliche Fahrbahnbreite für die Zeit vom 17.02.2026, 13:00 Uhr bis 17.2.2026 nach Auflösung des Umzuges abgeriegelt. Die Absperrmaßnahmen koordiniert die „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ in Zusammenarbeit mit dem Umzugsleiter und der Polizei. Die möglichen und abzuriegelnden Zufahrtswege sind im anliegenden Plan mit roten „XXX“ gekennzeichnet.

2. Rettungswege

Die **Gartenstraße ab Einmündung Am Anger in nördlicher Richtung, die Eggelstetter Straße ab dem Rathaus Richtung Westen und die Riedstraße** werden für die Dauer des Umzugs und angemessene Zeit davor in voller Länge als Flucht- und Rettungsweg festgesetzt. Für beide Straßen wird in der Zeit vom 17.02.2026, 12:00 Uhr – 17.02.2026, 17:00 Uhr ein einseitiges Halteverbot festgesetzt, welches mit dem Zeichen 283 zur Straßenverkehrsordnung



(Halteverbot, ggf. mit ergänzenden Richtungspfeilen) gekennzeichnet wird. Je eine Zusatztafel (Rettungsweg) ist in ausreichender Größe darunter anzubringen.

Die Beschilderung ist nach jeder Einmündung oder Kreuzung in beiden Fahrtrichtungen zu wiederholen

Die Schilder sind von der „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ zu besorgen und in der Zeit vom Freitag 13.02.2026, 12:00 Uhr bis nach Veranstaltungsende entlang der beiden genannten Straßen aufzustellen.

Es ergeht eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Regelung des Umzuges auf der Kreisstraße DON 38.

VII. Jugendschutz

Die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

(auszugsweise):

Aufenthaltsbestimmungen in Gaststätten (§ 4 JuSchG) und bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)

Der Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn sie werden von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet (§§ 4 Abs.1 S.1, 5 Abs.1 JuSchG). Allerdings dürfen sie (unabhängig von einer solchen Begleitung) in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr in einer Gaststätte eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen (§ 4 Abs.1 S.1 JuSchG). Jugendliche ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung bis 24 Uhr gestattet (§§ 4 Abs.1 S.2, 5 Abs.1 JuSchG), in Begleitung einer personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ohne Zeitbegrenzung.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, oder in vergleichbaren Vergnügungs-betrieben ist Kindern und Jugendlichen ausnahmslos nicht gestattet (§ 4 Abs.3 JuSchG).

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz sieht für Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke (z.B. Alkopops) ein absolutes Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche vor. Die Abgabe dieser Erzeugnisse ist daher nur an über 18-jährige zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.1 JuSchG). Andere alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt dürfen aber an Jugendliche über 16 Jahren (bei einer Begleitung durch Personensorgeberechtigte an Jugendliche über 14 Jahren, § 9 Abs.2 JuSchG) in Gaststätten, Verkaufsstellen und auch sonst in der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen abgegeben werden (§ 9 Abs.1 Nr.2 JuSchG). Die genannten Altersgrenzen gelten auch hinsichtlich der Gestaltung des Verzehrs in der Öffentlichkeit (§ 9 Abs.1 a.E. JuSchG)

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Die bisherige Altersgrenze von 16 Jahren gilt seit dem 01.09.2007 nicht mehr.

VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis VI. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

IX. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

X. Kosten werden nicht erhoben.

XI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, den 17.02.2026 um 11.00 Uhr in Kraft und gilt bis 17.02.2026, 24:00 Uhr

XII. Auf das gemeinsame erstellte Merkblatt durch die Faschingsvereine/ der Polizei und dem Landratsamt vom 01.10.2018 wird nochmals hingewiesen.

G r ü n d e:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Die Gemeinde ist zum Erlaß der Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 23. Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig. Der Erlass dieser Verfügung ist notwendig, um Gefahren zu verhüten, die das Straßenverkehrsrecht nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere allgemeine sicherheitsrechtliche Maßnahmen, die zum Schutz der Teilnehmer, der Zuschauer sowie Unbeteiliger, die sich im Bereich des Umzuges aufhalten oder dadurch in sonstiger Weise betroffen sein können, erforderlich sind.

1. Die Gemeinde Oberndorf a. Lech hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört u.a. die Unversehrtheit von Gesundheit und Vermögen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und den Erfahrungen der Umzüge der letzten Jahre kann von der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen, zu deren Abwehr die Gemeinde berufen ist.
2. Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Beim Vorliegen der Tatbestände des Art. 23 Abs. 1 LStVG steht der Erlass von Anordnungen (auch Allgemeinverfügungen) im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Gemeinde Oberndorf a. Lech hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse und den Erlass von Anordnungen für notwendig.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im überwiegend öffentlichen Interesse. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne Auflagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt dadurch nicht beschränkt wird. Demgegenüber hat der Anspruch des Veranstalters und der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen zurückzustehen. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wohl im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand zum Veranstaltungstermin wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt daher das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfach 11 23 43
86048 Augsburg oder
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg.

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Oberndorf a. Lech, den 16.01.2026



(Franz Moll)
1. Bürgermeister

Verteiler:

- „Vereinsgemeinschaft Lechexpress Oberndorf“ vertreten durch Frau Rebecca Rudat, Kratterstr. 7, 86698 Oberndorf a.Lech (rebecca.rudat@web.de) mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Mitteilung an alle Umzugsteilnehmer in Ergänzung zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries

Diese Allgemeinverfügung bitte auf der Homepage der Gemeinde Oberndorf bitte gut erkennbar in der Zeit vom 11.02.2026 – 18.02.2026 als pdf-Datei veröffentlichen!

- Polizeiinspektion Rain, Hauptstraße 50, 86641 Rain, (pp-swn.rain.pi@polizei.bayern.de) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Einsatzplanung
- BRK Donauwörth Herrn Alexander Kalteiß (alexander.kalteiss@brk.de) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Einsatzplanung,
- FFW Oberndorf Herrn Bernhard Gayr (kommandant@ff-oberndorf-am-lech.de) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Einsatzplanung, ggf. in Kooperation mit der FFW Eggelstetten und dem THW, der Einsatz der FFW Oberndorf wurde durch den 1. Bürgermeister angeordnet.
- FFW Eggelstetten Herrn Stefan Gottwald (kommandant1@feuerwehreggelstetten.de) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Einsatzplanung, ggf. in Kooperation mit der FFW Oberndorf und dem THW, der Einsatz der FFW Eggelstetten wurde durch den 1. Bürgermeister angeordnet.
- Bauhof der Gemeinde Oberndorf Herrn Bauhofleiter Michael Wirth o.V.i.A. (bauhof@oberndorf-am-lech.de)

3. Aushang

zur Veröffentlichung mittels Aushang in den 8 Bekanntmachungskästen der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Oberndorf a.Lech (www.oberndorf-am-lech.de) in der Zeit vom **11.02.2026 – 18.02.2026**

4. z.d.A.

Idorf a. Lech

Fuchsenberg

d e r e n R i e d

Maßstab 1:10 000

Maßstab 1: 10.000

8.1.8.8

Lechexpress 2026

Legende:

Aufstellung

Umzugsstrecke = VR 1

Rettungsweg

Querabsenkung

Veranstaltungsräum 2